

SCHUTZKONZEPT



Reit-, Zucht und Fahrverein

Ennigerloh-Neubeckum e.V.

Stand: Januar 2025

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	4
2. Definitionen – Was verstehen wir unter interpersoneller Gewalt im Sport?	4
2.1. Machtmissbrauch	4
2.2. Grenzverletzungen & Übergriffe	4
2.3. Körperliche (physische) Gewalt	4
2.4. Emotionale (psychische) Gewalt	4
2.5. Sexualisierte Gewalt	5
3. Ziele der Prävention und Intervention interpersoneller Gewalt im Sport	5
3.1. Qualitätsbündnis zum Schutz vor sexualisierter und interpersoneller Gewalt im Sport	5
3.2. Ziele des Sportvereins	5
4. Erste Bestandsaufnahme: Risikoanalyse	5
4.1. Analyse der Akteure und örtlichen Begebenheiten	5
4.1.1 Infrastruktur	5
4.1.2 Hilfestellungen	6
4.1.3 Abhängigkeitsverhältnisse	6
4.1.4 Soziale Medien	7
5. Präventionsleitfaden und Umsetzung von Maßnahmen	7
5.1. Vorbildfunktion von Vorstand, Trainer und Stallbetreiber	7
5.2. Information und Einbeziehung aller Akteure – Öffentlichkeitsarbeit	7
5.3. Aufnahme des Themas in Satzungen und Ordnungen	7
5.4. Benennung und Qualifizierung von Ansprechpersonen „Schutz vor Gewalt“	7
5.5. Einstellungsgespräche	8
5.5.1 Einstellungsgespräche Trainer:	8
5.5.2 Einstellungsgespräche Einstaller und Mitglieder	8
5.6. Ehrenkodex als Instrument der Selbstverpflichtung	9
5.7. Das erweiterte Führungszeugnis	9
5.7.1. Regelung der Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses	9
5.8. Sensibilisierung und Qualifizierung	9
5.9. Generelle Verhaltensleitlinien zum respektvollen Umgang untereinander	9
5.9.1. Verhaltensleitlinien für Trainer und Mitarbeitende	11
5.9.2 Verhaltensleitlinien bei Fahrgemeinschaften/Fahrten	11
5.9.3. Verhaltensleitlinien für die Erziehungsberechtigten	11
5.9.4. Verhaltensleitlinien für Gruppenchats und soziale Medien	11
5.9.5 Verhaltensleitlinien für Kinder und Jugendliche untereinander	12
5.10. Netzwerkarbeit und Nachhaltigkeit	13

6. Beschwerdemanagement & Krisenintervention	13
6.1. Handlungsleitfaden in einem Verdachtsfall – Beratungsleitfaden / Beratungsleitlinien	13
6.2. Rehabilitation	17
6.3. Reflexion & Anpassung des Schutzkonzeptes	17
6.4. Anlaufstellen und Notrufnummern	17

1. Einleitung

In den letzten Jahren ist das Bewusstsein für das Thema Gewalt und Grenzverletzungen in Sportvereinen stark gewachsen. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass wir als Reit-, Zucht- und Fahrverein Ennigerloh-Neubeckum (RZfV) aktiv Maßnahmen ergreifen, um den Schutz unserer Mitglieder zu gewährleisten und einen sicheren Raum für sportliche Aktivitäten zu schaffen.

Unser Verein legt höchsten Wert auf die Prävention und Intervention von Gewalt und Grenzverletzungen. Wir möchten sicherstellen, dass alle Kinder und Jugendlichen in unserem Verein in einer geschützten Umgebung aufwachsen und ihre sportlichen Fähigkeiten frei von jeglicher Form von Missbrauch und Diskriminierung entfalten können. Auch unsere erwachsenen Mitglieder und alle anderen im Verein tätigen Personen sollen einen geschützten Raum erfahren und wissen, wie sie sich und andere vor jeglicher Form der Gewalt, vor Grenzverletzungen und Diskriminierung schützen können.

Im Zuge dessen haben wir folgendes Schutzkonzept erstellt.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verwenden wir die männliche Form. Wir sprechen damit alle Menschen gleichermaßen an und schließen niemanden aus.

2. Definitionen – Was verstehen wir unter interpersoneller Gewalt im Sport?

2.1. Machtmissbrauch

Als Machtmissbrauch wird die missbräuchliche Ausübung von Macht oder Autorität durch eine Person oder Institution beschrieben. Dies geschieht oft in einem Kontext, in dem eine Person in einer überlegenen Position ist und diese Position nutzt, um andere zu manipulieren, zu kontrollieren, zu schädigen, zu schikanieren oder zu benachteiligen, beziehungsweise um sich selbst oder eigenen Günstlingen persönliche Vorteile zu verschaffen. Ein Machtungleichgewicht ist in vielen zwischenmenschlichen Beziehungen zu finden und benötigt daher besonderen Schutz, damit es zu keinem Missbrauch führt.

2.2. Grenzverletzungen & Übergriffe

Grenzverletzungen und Übergriffe sind Handlungen, die die persönlichen Grenzen (physisch und psychisch) sowie die Würde einer Person in unangemessener oder gewaltsamer Weise überschreiten. Diese Grenzen sind individuell geprägt und zum Wohlbefinden der Person zu achten.

2.3. Körperliche (physische) Gewalt

Jede Form von Gewalt, die durch körperliche Handlungen ausgeübt wird und die Absicht hat, einer anderen Person körperlichen Schaden zuzufügen.

Zu körperlicher Gewalt gehören unter anderem Schubsen/Stöße, Schläge, Tritte oder Würgen ebenso zählen aggressive Handlungen, die zu Verletzungen oder Schmerzen führen können, dazu.

2.4. Emotionale (psychische) Gewalt

Emotionale Gewalt kann verbal, paraverbal oder nonverbal ausgeübt werden. Sie hat häufig tiefgreifende und langfristige Auswirkungen auf die psychische Gesundheit sowie das Selbstwertgefühl und Selbstvertrauen der betroffenen Person.

Zu den Formen der emotionalen Gewalt gehören unter anderem Herabsetzen, Beleidigen, Beschimpfen, Drohen, (Cyber-) Mobbing, Isolieren (soziale Kontrolle), Gaslighting und Stalking.

2.5. Sexualisierte Gewalt

Als sexualisierte Gewalt werden Übergriffe bezeichnet, die sexuelle Handlungen oder Äußerungen gegen den Willen einer Person oder sexuelle Nötigungen beinhalten und die Würde, den Körper sowie die Anatomie einer Person verletzen. Diese Form der Gewalt kann verschiedene Ausprägungen haben, darunter fallen sexuelle Belästigung, sexueller Missbrauch und andere Formen von Zwang oder Druck, die mit der Sexualität in Verbindung stehen sowie eine Vergewaltigung.

3. Ziele der Prävention und Intervention interpersoneller Gewalt im Sport

3.1. Qualitätsbündnis zum Schutz vor sexualisierter und interpersoneller Gewalt im Sport

Der Landessportbund Nordrhein-Westfalen (LSB NRW) hat ein Qualitätsbündnis zum Schutz vor sexualisierter und interpersoneller Gewalt im Sport gegründet. Zentraler Gedanke dahinter ist die enge Vernetzung und der Transfer von Fachwissen. In das Bündnis aufgenommen werden alle Sportvereine, Fachverbände und Stadt- und Kreissportbünde, die sich zum Ziel gesetzt haben, sexualisierter und interpersoneller Gewalt im Sport wirksam vorzubeugen und diese zu bekämpfen. Sie erhalten konkrete Hilfestellung, um das Thema im Sport zu enttabuisieren, Präventionsmaßnahmen umzusetzen sowie in Krisen- und Verdachtsfällen Orientierung zu erhalten und handlungsfähig zu bleiben.

3.2. Ziele des Sportvereins

Ziel ist es, in unserem Verein ein Umfeld zu schaffen, in dem sich alle Mitglieder jeder Alters- und Leistungsklasse willkommen heißen und wohlfühlen.

Insbesondere die Förderung von Kindern und Jugendlichen stellt ein bedeutsames Vereinsziel dar (vgl. § 1.1 bis 1.3 der Satzung).

Der Verein möchte ein schützendes Umfeld bieten, in dem insbesondere Kinder und Jugendliche in einer guten Gemeinschaft aufwachsen und nicht nur sportlich, sondern auch menschlich stark werden. Dafür legt der Verein gemäß unserer Satzung § 5. 3 besonderen Wert darauf, dass alle Vereinsmitglieder auf einen freundlichen Umgangston und kameradschaftliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern und Besuchern der Reitanlage achten.

Leider bietet der Sport aber immer wieder strukturelle Bedingungen, wie Hilfestellungen, Abhängigkeitsverhältnisse, Erfolgs- und Leistungsdruck, die Risiken bergen und daher einer besonderen Auseinandersetzung bedürfen.

4. Erste Bestandsaufnahme: Risikoanalyse

4.1. Analyse der Akteure und örtlichen Begebenheiten

Die Risikoanalyse befasst sich damit, dass alle Beteiligten bestmöglich vorbereitet und sensibilisiert werden. Durch das Schutzkonzept sollen sich keinesfalls Gruppen oder einzelne Personen negativ angesprochen fühlen oder vorgeführt werden.

In Vereinen gibt es ein paar Besonderheiten bzw. besondere Bedingungen im Vergleich zu Schulen und Kindergärten; Kinder und Jugendliche sind freiwillig hier! Es ist für die allermeisten Mitglieder ein Ausgleich zum Alltag und somit mit Spaß verbunden. Es werden soziale Kontakte geknüpft, man findet Bezugspersonen und schenkt Vertrauen.

4.1.1 Infrastruktur

Der RZfV umfasst ungefähr 400 Mitglieder. Die Aufnahme in den Verein ist durch einen Mitgliedsantrag geregelt.

Der Vorstand wird in einer festgelegten Periode von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Jugendvorstand wird von der Jugendversammlung in einer festgelegten Periode gewählt. Trainer werden dem Vorstand vorgeschlagen und von diesem nach einem Einstellungsgespräch (s. 5.5 Einstellungsgespräch) eingestellt. Stallangestellte sowie potenzielle Einstaller werden nach einem Einstellungsgespräch vom Stallbetreiber angestellt bzw. aufgenommen.

Jeder, der Mitglied im Verein ist, kann die Anlage mit seinem Pferd oder einem Schulpferd nutzen. Das Gelände des RZfV ist groß und auch Nichtvereinsmitglieder/Besucher dürfen sich dort immer, in bestimmten Bereichen, aufhalten. Zu einigen Bereichen (Aufenthaltsraum, Schulpferdesattelkammer, ab 21 Uhr die Stallungen und die dazugehörigen Sattelkammern) haben nur Personen Zugang, die im Besitz eines Schlüssels sind.

Zur Reitanlage gehören folgende Bereiche: zwei Reithallen, Sattelkammer an der Halle und am Stall, Stallgebäude mit Wiesen, Longierzirkel und Führanlage, Aufenthaltsraum mit angrenzendem Geräteraum, Parkplatz für Autos und Anhänger, Außenplätze, Anbindehalle, Hindernisunterstand, Richterturm, Toiletten. Die Toiletten sind nach Geschlechtern getrennt und alle einzeln abschließbar.

Viele Kinder und Jugendliche sind in einem Alter, indem sie keiner ständigen Aufsicht bedürfen. Sie dürfen sich auf dem Vereinsgelände allein bewegen, und ein Großteil von ihnen betritt und verlässt das Gelände eigenständig.

4.1.2 Hilfestellungen

Körpernahe Situationen könnten im RZfV bei Hilfestellungen stattfinden. Diese finden zum Beispiel beim Aufsitzen, Nachgurten, Aufhalftern, Auftrensen, Hufe auskratzen etc. statt; untereinander und durch einen Trainer. Besonders bei Reitanfängern ist zu beachten, dass diese als Sicherheitsmaßnahme die ersten Stunden am Oberschenkel festgehalten werden könnten oder gehalten werden müssen, wenn sie kurz davor sind vom Pferd/Pony zu fallen. Taktile Hilfen wie beispielsweise die Korrektur der Beinlage, die am Reiter erfolgen, sind auch Berührungen, die stattfinden könnten. Des Weiteren kann körperliche Nähe auch in verschiedensten Situationen bei Arbeiten oder bei Veranstaltungen an und auf der Anlage entstehen.

4.1.3 Abhängigkeitsverhältnisse

Weitere Risiken können die Einstellungen und Haltungen der einzelnen Person bergen, die mit den Kindern und Jugendlichen arbeiten. Ein großes Altersgefälle, Geschlechterhierarchien oder Machtverhältnisse und Leistungsorientierung können zu Grenzverletzungen führen. Die Kinder und Jugendlichen finden im Sport ggf. Idole, Unterstützer und Vorbilder, zu denen sie aufsehen. Dies kann z.B. zu einer Abhängigkeit führen, die leicht ausgenutzt werden kann.

4.1.4 Soziale Medien

Der RZfV verfügt sowohl über einen Instagram als auch einen Facebook Account, die aktiv bestückt werden. Zudem gibt es für jede Reitgruppe eine WhatsApp-Gruppe, um einfacher miteinander kommunizieren zu können. (s. 5.9.4 Verhaltensleitlinien für Gruppenchats und soziale Medien)

5. Präventionsleitfaden und Umsetzung von Maßnahmen

5.1. Vorbildfunktion von Vorstand, Trainer und Stallbetreiber

Der gesamte Vorstand des RZfV mit seinen Trainern sowie der Stallbetreiber auf der Vereinsanlage unterstützen das Thema Schutz vor Gewalt in vollem Umfang und übernehmen gegenüber den Mitgliedern eine Vorbildfunktion. Entsprechende Maßnahmen werden von allen Vorstandsmitgliedern, Trainern sowie den Stallbetreibern und -Stallangestellten mitgetragen. Dies umfasst die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses sowie die Unterzeichnung, dass sowohl der

Ehrenkodex als auch das Schutzkonzept in seiner aktuellen Form gelesen und die Umsetzung anerkannt wird.

5.2. Information und Einbeziehung aller Akteure – Öffentlichkeitsarbeit

Die Mitglieder wurden am 01.10.2024 bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung darüber informiert, dass sich ein Team mit der konkreten Umsetzung des Schutzkonzeptes befasst, um den Vorgaben des Landessportbundes NRW e.V. und den Vorgaben des § 11 Landeskinderschutzgesetz NRW zu entsprechen. Bei der nächsten Mitgliederversammlung am 28.03.2025 wird der Antrag gestellt, dass sich der RZfV dem Qualitätsbündnis Sport LSB anschließt.

5.3. Aufnahme des Themas in Satzungen und Ordnungen

Sowohl für die Satzung als auch für die Jugendordnung wird eine Anpassung bei den entsprechenden Versammlungen im Frühjahr 2025 beantragt, um das Thema Prävention zum Schutz vor jeglicher Form der Gewalt im Sport einzubinden.

Das Schutzkonzept wird in die Satzung des RZfV als eigenständige Ordnung aufgenommen, sodass eine durch den Arbeitskreis Schutzgesetz vorgenommene Überarbeitung keiner Satzungsänderung obliegt. Alle Mitglieder unterwerfen sich mit Eintritt in den Verein jedoch durch das Anerkennen der Satzung auch dem Schutzkonzept.

5.4. Benennung und Qualifizierung von Ansprechpersonen „Schutz vor Gewalt“

Die qualifizierten Ansprechpersonen „Schutz vor Gewalt“ werden vom Vorstand benannt. Sie bilden sich zu dem Thema regelmäßig (mind. alle 3 Jahre) fort und sind im Austausch miteinander und mit Fachstellen. An die Ansprechpersonen „Schutz vor Gewalt“ kann sich jede Person aus dem RZfV bei Fragen bzgl. Vorfällen oder generellem Interesse an dem Thema wenden. Die Ansprechpersonen „Schutz vor Gewalt“ sind sowohl als Daueraushang am schwarzen Brett sowie auf der Homepage unter dem Punkt „Schutz vor Gewalt“ direkt auf der Startseite benannt. Es ist ein Arbeitskreis Schutzkonzept gegründet worden, der sich regelmäßig trifft und die Umsetzung und Anpassung des Schutzkonzeptes betreut. Explizite Fachberatung und die Arbeit mit Betroffenen ist NICHT die Aufgabe der Ansprechpersonen „Schutz vor Gewalt“. Sie koordinieren den Umgang mit Vorfällen und werden dazu Fachberatungsstellen informieren und involvieren, da deren Mitarbeiter dafür qualifiziert sind.

Die Ansprechpersonen sind unter folgender Email zu erreichen: Schutzvorgewalt@rvniggerlohn-neubeckum.de

5.5. Einstellungsgespräche

5.5.1 Einstellungsgespräche Trainer:

Im Einstellungsgespräch für Trainer sollen bestimmte Unterlagen bereits vorliegen. Dazu gehören der Lebenslauf und die Bewerbung, ein erweitertes Führungszeugnis oder die Bestätigung der Beantragung sowie ein Dokument zur Ausbildung, wie zum Beispiel der Trainerschein.

Im Rahmen des Gesprächs sollten wichtige Fragen geklärt werden, wie etwa: Wo hat der Bewerber zuvor gearbeitet und warum möchte er wechseln? Was ist die Motivation hinter der Bewerbung und welche Gründe sprechen allgemein für das Interesse an einem Trainerjob? Ebenso sollte das Thema Umgang mit Kindern und Wertschätzung angesprochen werden. Weiterhin ist es wichtig zu klären, wie der Unterrichtsinhalt vermittelt werden soll und welche Methoden angewandt werden. Hierbei können auch besondere Interessen oder Schwerpunkte des Bewerbers herausgestellt werden.

Die selbstständige Arbeit und Organisation von Schulpferdereitstunden und Terminen rund um die Schulpferde, die enge Zusammenarbeit mit den Eltern anhand des Verhaltenskodex für Eltern von Schulpferdereitern und ein wertschätzender Umgang mit allen Beteiligten wird erwartet. Zudem muss ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt und die Einhaltung des Ehrenkodex zugesichert werden. Ein

wichtiger Punkt ist die Besprechung und Annahme des Schutzkonzepts sowie die enge Zusammenarbeit mit dem Vorstand.

Weitere Gesprächsinhalte sind die Vergütung und die konkreten Aufgaben des Trainers.

5.5.2 Einstellungsgespräche Einstaller und Mitglieder

Das Einstellungs- und Aufnahmeverfahren für neue Mitglieder bzw. Pferdebesitzer beim RZfV gliedert sich in mehrere Schritte. Der erste Kontakt erfolgt in der Regel telefonisch oder per E-Mail. Dabei werden erste Informationen zu den Kosten und Leistungen des Vereins weitergegeben und grundlegende Fragen geklärt, wie etwa: Welche Box wird benötigt? Um welche Rasse handelt es sich (Pferd oder Pony)? Warum möchte die Person in den Verein/Stall wechseln, und was sind die besonderen Wünsche oder Anforderungen?

Nach diesem Erstkontakt folgt ein persönliches Gespräch, das entweder telefonisch oder vor Ort stattfinden kann. Dabei werden detaillierte Themen angesprochen, wie der bisherige Hintergrund des Interessenten: In welchem Verein war er vorher? Welche Schwerpunkte hat er in der Reiterei? Wo wohnt die Person und wo wird das Pferd aktuell geritten?

In diesem Gespräch wird auch der Leistungsumfang des Stallbetriebs ausführlich vorgestellt, einschließlich der allgemeinen Regeln und Pflichten. Der Einstallervertrag wird erläutert und Fragen zu Schadensfällen (Haftpflicht etc.) geklärt. Des Weiteren wird über die Nutzungsmöglichkeiten der Reitanlage und den Unterricht informiert.

Sollte sich die Person für den RZfV entscheiden, erhält sie ein Handout mit allen wichtigen Informationen, einschließlich der Vereinsaktivitäten, Aufnahmegebühren, dem Schutzkonzept und weiteren Regelungen. Die Trainer oder ein Vorstandsmitglied geben den Mitgliedsantrag aus und erläutern diesen.

Nach Abgabe des ausgefüllten Antrags entscheidet der Vorstand schriftlich über die Aufnahme oder Ablehnung der Mitgliedschaft. Erst nach Annahme des Antrags kann auf der Anlage geritten oder das Pferd eingestallt werden.

5.6. Ehrenkodex als Instrument der Selbstverpflichtung

Alle vom Verein beauftragten Trainer, Mitarbeitende und Ehrenamtler des Vereins und der am Verein angeschlossenen Stallanlage unterzeichnen einen Ehrenkodex, dass sie die Arbeit und den Umgang mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in unserem Verein unter Einhaltung ethischer und moralischer Gesichtspunkte gestalten. (Anlage)

5.7. Das erweiterte Führungszeugnis

*„Das erweiterte Führungszeugnis (eFZ) gilt für Personen, die in kinder- und jugendnahen Bereichen tätig sind oder tätig sein sollen, was über eine entsprechende Bestätigung des Trägers, des Verbands/Vereins, der Einrichtung oder der Initiative nachgewiesen werden muss. Der Gesetzgeber hat mit dem § 30a BZRG ausdrücklich die Verbindung zu § 72a SGB VIII geschaffen und gleichzeitig den möglichen Personenkreis auch auf ehrenamtliche Mitarbeiter*innen ausgedehnt.“ (dsj.de/dosb)*

5.7.1. Regelung der Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses

Alle vom Verein beauftragten Trainer, Mitarbeitende und Personen, die in einem gewählten Amt stehen und der am Verein angeschlossenen Stallanlage sind verpflichtet alle drei Jahre ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

Das erweiterte Führungszeugnis wird alle drei Jahre von zwei Personen, die in keinem Abhängigkeitsverhältnis zum Vorleger stehen, eingesehen. Die Vorlage wird dokumentiert und dem Vorlegenden bestätigt.

Folgende Inhalte werden dokumentiert:

- Datum der Einsichtnahme
- Datum der Ausstellung
- Wer hat es eingesehen

Die benannten Personen unterliegen der Schweigepflicht über den Inhalt des vorgelegten Führungszeugnisses. Bei Einträgen nach §72a wird die Tätigkeit im Verein verweigert werden.

Die Kosten für das erweiterte Führungszeugnis werden vom RZfV erstattet. Die dafür erforderlichen Unterlagen werden von RZfV übergeben. (Anlage)

5.8. Sensibilisierung und Qualifizierung

Im Rhythmus der dreijährigen Vorlage der erweiterten Führungszeugnisse ab 2025 wird eine Veranstaltung zum Thema Schutz vor Gewalt für alle Vereinsmitglieder angeboten. Die Teilnahme ist für den Vorstand, die Trainer, den Stallbetreiber sowie deren Angestellten verpflichtend.

Zudem müssen die unter 5.7.1. genannten Personengruppe an einer Sensibilisierungsveranstaltung mit 4 Lerneinheiten teilgenommen haben.

5.9. Generelle Verhaltensleitlinien zum respektvollen Umgang untereinander

Alle Mitglieder sind verpflichtet einen respektvollen Umgangston ohne Beleidigungen, übergriffigen oder grenzverletzenden Formulierungen insbesondere sexistischer oder sexueller Natur zu wahren.

Die Mitglieder verpflichten sich die individuellen körperlichen Grenzen anderer Personen zu akzeptieren und zu achten. Dies bedeutet, dass Personen nicht ohne ihre Einwilligung körperlich berührt werden dürfen.

FOLGENDE VERHALTENSWEISEN WERDEN DAHER VON ALLEN MITGLIEDERN ERWARTET:

- Wir behandeln andere so, wie wir selbst behandelt werden möchte.
- Wir diskriminieren andere nicht wegen ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Orientierung, ihrer sozialen oder ethnischen Herkunft, ihrer Religion, ihrer Kleidung, ihrer Hautfarbe oder aufgrund ihrer Behinderung.
- Wir achten das Recht der anderen auf körperliche Unversehrtheit und wenden keine Gewalt an, weder physischer, psychischer noch sexualisierter Art.
- Wir respektieren die individuellen Grenzen der anderen und achten das Recht der anderen, Nein zu sagen. Ein Nein wird immer akzeptiert.
- Das Erstellen von Film, Foto oder Tonaufnahmen anderer Mitglieder geschieht immer offen und nur mit deren Zustimmung. Heimliche Aufnahmen oder solche gegen den Willen der Person sind verboten.
- Wir unterlassen die Verbreitung von Texten, Fotos, Videos oder Tonaufnahmen über Medien und soziale Netzwerke gegen den Willen der betroffenen Personen.
- Wir lassen zu, dass alle anderen ihre Gefühle und Wünsche frei äußern können.
- Wir vertreten den Fair-Play Gedanken aktiv und stellen uns gegen Tricks und jede Form von Betrug im sportlichen Wettbewerb und im Vereinsleben.
- Wir setzen uns gegen gewalttätiges, sexistisches, rassistisches oder abwertendes Verhalten ein, egal ob es durch Worte, Taten, Bilder oder Videos erfolgt.
- Wir schenken allen Glauben, wenn über unangemessene Verhaltensweisen berichtet wird.
- Wir unterstützen andere, wenn sie gerade nicht in der Lage sind, sich selbst zu helfen.
- Wir übernehmen Verantwortung, wenn die genannten Verhaltensweisen missachtet werden und ziehen gegebenenfalls eine Ansprechperson „Schutz vor Gewalt“ hinzu.

5.9.1. Verhaltensleitlinien für Trainer und Mitarbeitende

Trainer und Mitarbeitende sind besonders aufgefordert den allgemeinen Verhaltensleitlinien in 5.9 nachzukommen und diese auch in unharmonischen Situationen einzufordern bzw. andere Mitglieder auf den Verhaltensleitlinien hinzuweisen.

Wenn taktile Hilfestellungen doch nötig sind, müssen diese verbal und mit genauer Erläuterung angefragt und durch den Betroffenen erlaubt werden. Beispielfragen dafür sind:

- „Darf ich dein Bein korrekt hinlegen?“
- „Darf ich dein Pferd vom Boden korrigieren?“
- „Darf ich dir beim Hufe auskratzen helfen?“

Notfallsituationen, die für Reiter und/oder Pferd gefährlich sind und ein sofortiges Eingreifen erfordern, müssen anders bewertet werden.

5.9.2 Verhaltensleitlinien bei Fahrgemeinschaften/Fahrten

Bei, durch den Verein organisierte Fahrten zu Ausflugszielen z.B. einer Wochenendfahrt oder zum Kino, ist auf folgende Dinge zu achten:

Beim Bilden von Fahrgemeinschaften ist immer darauf zu achten, dass diese im Vorfeld gut geplant und mit allen Beteiligten abgesprochen sind. Die Nummern der Eltern sind durch eine Liste den Beteiligten auszuhändigen, damit im Notfall Kontakt aufgenommen werden kann.

Es sollten immer mehrere Kinder/Jugendliche in einem Auto mitgenommen werden, um Zweisamkeit zu vermeiden. Start- und Endpunkt soll immer der Reitverein/Reitanlage sein. Umwege zu einem Ausflugsziel oder dem geplanten Endpunkt sind nicht gestattet. Die Eltern sind angehalten, ihre Kinder pünktlich zum Treffpunkt zu bringen und wieder abzuholen.

Mit der Bildung einer Fahrgemeinschaft erkennen die Eltern an, dass die Verantwortung und Aufsichtspflicht während der Fahrt bis zur Übergabe an den Betreuer des Vereins, bei dem Fahrer liegt.

Bei Übernachtungsfahrten müssen die Kinder und Jugendlichen in geschlechtergetrennten Zimmern sowie in altershomogenen Gruppen untergebracht werden. Ein Betreuer darf nicht mit einem Kind oder Jugendlichen oder jungen Erwachsenen in einem Zimmer übernachten.

Alle Betreuer und Fahrer müssen vor dem Start der Fahrt den Verhaltens- und Ehrenkodex lesen, unterschreiben und danach handeln.

5.9.3. Verhaltensleitlinien für die Erziehungsberechtigten

Für die Erziehungsberechtigten gelten die Verhaltensleitlinien unter Punkt 5.9..

Zudem muss die Aufsichtspflicht der Kinder durch die Erziehungsberechtigten gewährleistet werden. Die Erziehungsberechtigten der Schulpferdereiter müssen gesonderte Verhaltensleitlinien unterzeichnen.

5.9.4. Verhaltensleitlinien für Gruppenchats und soziale Medien

Für Gruppenchats (z.B. WhatsApp Gruppen) für Reitschüler/Einstaller gelten folgende Voraussetzungen: Gruppenchats werden durch den Trainer/Stallbetreiber gegründet. Bei minderjährigen Reitschülern/Einstallern, die in die Gruppe aufgenommen werden, muss immer ein Elternteil ebenfalls der Gruppe hinzugefügt werden.

Für weitere Gruppenchats wie Mannschaften, Feierlichkeiten usw. gelten die oben beschriebenen Verhaltensleitlinien.

Besonderheiten gibt es in den Gruppen für Schulpferdereitstunden: Neben Trainer und Eltern/Reitschüler wird ein Vorstandsmitglied in die Gruppe hinzugefügt.

Im Aufnahmeantrag des RZfV wird die Einverständniserklärung zur Veröffentlichung von Fotos auf der Homepage bzw. den social Media Seiten des RZfV abgefragt.

5.9.5 Verhaltensleitlinie für Kinder und Jugendliche untereinander

In unseren Reitverein behandeln wir einander mit Respekt und Wertschätzung. Jeder wird akzeptiert, wie er ist – Mobbing und Ausgrenzung haben bei uns keinen Platz. Wir helfen einander, wenn jemand Unterstützung benötigt, und tragen gemeinsam dazu bei, dass sich alle in der Gruppe wohlfühlen.

- Wir freuen uns über unsere eigenen sportlichen Erfolge genauso wie über die Erfolge der anderen. Wenn etwas bei jemandem nicht so gut klappt, unterstützen wir ihn, statt zu lachen oder zu kritisieren.
- Beleidigungen, abfällige Witze oder Kommentare über das Aussehen, die Figur oder das Verhalten anderer haben bei uns nichts zu suchen.
- Das Erstellen von Film, Foto oder Tonaufnahmen anderer Mitglieder geschieht immer offen und nur mit deren Zustimmung. Heimliche Aufnahmen oder solche gegen den Willen der Person sind verboten.
- Wenn es Konflikte oder Probleme gibt, die wir nicht allein lösen können, sprechen wir mit unserem Trainer, dem Jugendvorstand oder einer anderen Ansprechperson „Schutz vor Gewalt“.
- Bei Fragen oder Unsicherheiten, insbesondere zu Themen wie sexualisierter Gewalt, wenden wir uns an unsere Eltern, den Trainer oder die vom RZfV benannten Ansprechpersonen „Schutz vor Gewalt“.
- Auf Turnieren und im Training sind Ehrlichkeit und Fairplay für uns selbstverständlich. Betrug oder unsportliches Verhalten gegenüber anderen lehnen wir ab.
- Wir respektieren die Privatsphäre anderer und sprechen nicht schlecht über andere – weder in der Gruppe noch außerhalb.
- Wir gehen sorgsam mit dem Equipment, der Ausrüstung und den Räumlichkeiten um, die wir nutzen, und hinterlassen alles in einem ordentlichen Zustand.
- Wir hören einander aufmerksam zu, lassen andere ausreden und sorgen dafür, dass jede Meinung respektiert wird, auch wenn sie von der eigenen abweicht.

5.10. Netzwerkarbeit und Nachhaltigkeit

Der RZfV übernimmt eine Vorbildfunktion und zeigt Verantwortung im Rahmen der Prävention interpersoneller und sexualisierter Gewalt. Hierzu sind auf der Homepage und am schwarzen Brett entsprechende Informationen und Ansprechpersonen „Schutz vor Gewalt“ sowie Fachberatungsstellen veröffentlicht, sodass Hilfesuchende schnellstmöglich Informationen und Unterstützung bekommen können.

Der Arbeitskreis Schutzkonzept überprüft das aktuell gültige Schutzkonzept einmal im Jahr auf notwendige Änderungen. Die Risikoanalyse wird im Rhythmus der Vorlage der Führungszeugnisse neu bewertet. Sollte es im laufenden Jahr entsprechende Vorfälle geben, wird zeitnah gehandelt.

6. Beschwerdemanagement & Krisenintervention

Unser Verein soll ein Ort sein, an dem sich alle Mitglieder gleichermaßen wohlfühlen und gerne ihre Zeit verbringen. Damit ein harmonisches Untereinander funktionieren kann, haben wir uns Gedanken darüber gemacht, wie man mit Beschwerden und Krisenmeldungen am besten umgehen kann.

In der Anbindehalle befindet sich ein Kummerkasten (ein separater, verschlossener Briefkasten) der klar als solcher beschriftet und damit leicht erkenntlich ist. Hier können kleinere Beschwerden eingeworfen werden mit den zu diesem Zweck ausgelegten Zetteln. Diese Anregungen werden regelmäßig in den Vorstandssitzungen gesichtet und erörtert.

Selbstverständlich gibt es auch immer die Möglichkeit eine Person aus dem Vorstand anzusprechen. Wird eine Vorstandsperson angesprochen, hört diese sich die Sachlage ohne Wertung und Zusagen an und verweist auf den Beschwerdebogen im Downloadbereich der Homepage. Dieser ist ausgefüllt einzureichen.

Weiterhin gibt es noch einen speziellen Aushang „Schutz vor Gewalt“, indem die Ansprechpersonen „Schutz vor Gewalt“ unseres RZfV mit Namen, Foto und Kontaktdaten aufgeführt sind und eine kurze Erläuterung in welchem Themengebiet diese Personen Ansprechpartner sind. Wenn dieser Weg gewählt wird, gilt für alle Beteiligten dann folgender Kriseninterventionsplan:

6.1. Handlungsleitfaden in einem Verdachtsfall – Beratungsleitfaden/ Beratungsleitlinien

Es folgen Handlungsleitfäden wie man sich in verschiedenen Fällen der Grenzverletzung verhalten sollte. Der Vorstand des RZfV behält sich grundsätzlich vor potenzielle Täter im ernsthaften Verdachtsfall von sämtlichen Tätigkeiten auf der Reitanlagen auszuschließen, bis das Gegenteil bewiesen ist. Dies wird unter hoher Diskretion durchgeführt. Ausgenommen vom Ausschluss der Reitanlage ist hier die Grundversorgung des eigenen Pferdes, sofern es in der Stallanlage am RZfV steht.

Verurteilte Täter werden beim RZfV nicht geduldet.

Die Ansprechpersonen „Schutz vor Gewalt“ des RZfV, halten sich an die Vorgehensweisen, die von übergeordneten Verbänden in den Handlungsleitfäden empfohlen werden.

Im Folgenden werden die verschiedenen Vorgehensweisen und Schritte näher beschrieben. Es handelt sich hier um das Eingreifen und Handeln bei verschiedenen Fällen zum Thema interpersonelle und sexualisierte Gewalt, die auftreten könnten.



DO's

Ruhe bewahren - Keine überstürzten Handlungen!

Quelle und Zuverlässigkeit des Verdachts prüfen!

Zuhören, Glauben schenken, ernst nehmen!

Verhalten des potentiell betroffenen, jungen Menschen beobachten.

Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen.

Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren!

Eine Ansprechperson "Schutz vor Gewalt" beim RZfV informieren.

Notizen besprechen und ungute Gefühle zur Sprache bringen.

Gemeinsam den nächsten Handlungsschritt besprechen.

DON'Ts

Nichts auf eigene Faust unternehmen!

Keine eigenen Ermittlungen zur Vermutung!

Keine direkte Konfrontation/Befragung des mutmaßlichen Opfers.

Keine direkte Konfrontation/Befragung des mutmaßlichen Täters.

Keine direkte Konfrontation/Befragung der Eltern des mutmaßlichen Opfers mit der Vermutung.

Nach dem Einschalten der Ansprechperson "Schutz vor Gewalt" des RZfV liegt dort die Verantwortung für alle weiteren Handlungsschritte!

Dabei gibt es ein grundsätzliches Handlungsschema, welches aber individuell an die Situation angepasst wird.

Bei tatsächlicher Beobachtung eines übergriffigen Verhaltens:

Sofort stoppen und eine Ansprechperson "Schutz vor Gewalt" von RZfV informieren.

Bei akuter Gefahr Notruf 110



Was tun...

... wenn ein Kind, Jugendlicher oder Erwachsener von
(sexualisierter) Gewalt **berichtet?**



DO's

Ruhe bewahren - Keine überstürzten Handlungen!

Zuhören, Glauben schenken, ernst nehmen! Das Opfer ermutigen sich anzuvertrauen.

Auch Erzählungen von kleineren Grenzverletzungen ernst nehmen.
(Gerade Kinder erzählen zunächst nur ein Teil dessen, was Ihnen widerfahren ist.)

Offene Fragen (Wer?, Was?, Wo?) verwenden

Zweifelsfrei Partei für das Opfer ergreifen.
"Du trägst keine Schuld an dem, was vorgefallen ist!"

Gespräch, Situation möglichst genau dokumentieren.

Versichern, dass das Gespräch vertraulich behandelt wird und nichts ohne Absprache unternommen wird
"Ich entscheide nichts über deinen Kopf."

Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren!
"Ich werde mir Rat und Hilfe holen!"

Unverzüglich eine Ansprechperson "Schutz vor Gewalt" beim RZfV informieren.

Notizen besprechen und ungute Gefühle zur Sprache bringen

Gemeinsam den nächsten Handlungsschritt besprechen

DON'Ts

Keine überstürzten Aktionen.

Nichts auf eigene Faust unternehmen.

Nicht drängen. Kein Verhör. Kein Forscherdrang.

Keine Warum-Fragen verwenden.

Keine logischen Erklärungen einfordern.

Keinen Druck ausüben.

Keine unhaltbaren Versprechen oder Zusagen abgeben.

Keine Angebote machen, die nicht erfüllbar sind.

Das Thema Strafanzeige nicht thematisieren.

Keine Konfrontation des mutmaßlichen Täters mit der Vermutung.

Keine Konfrontation/Befragung der Eltern des mutmaßlichen Opfers mit der Vermutung.

Keine Entscheidungen und weiteren Schritte ohne altersgemäßen Einbezug des Opfers.

Nach dem Einschalten der Ansprechperson "Schutz vor Gewalt" des RZfV liegt dort die Verantwortung für alle weiteren Handlungsschritte!

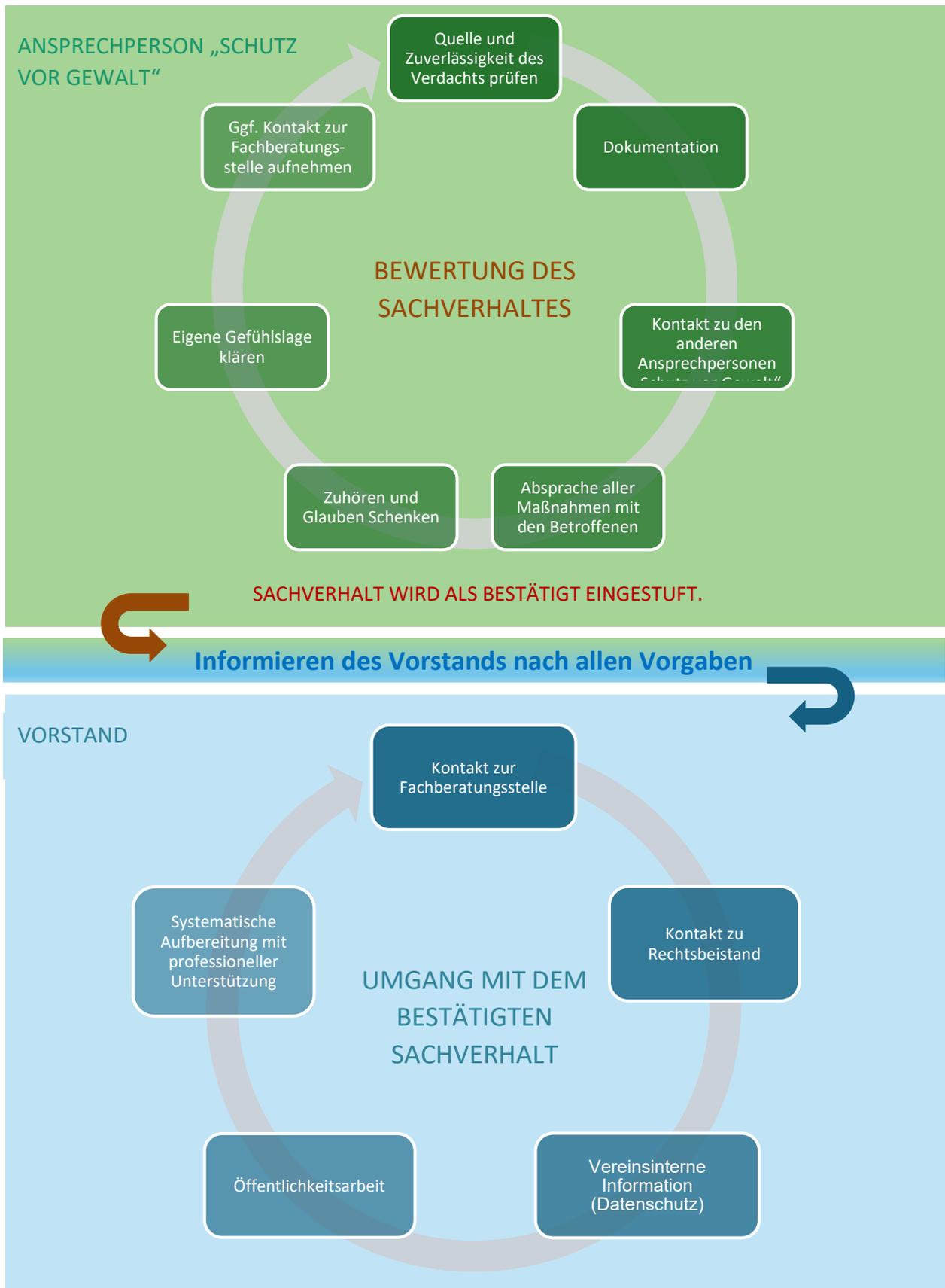
Dabei gibt es ein grundsätzliches Handlungsschema, welches aber individuell an die Situation angepasst wird.

Bei tatsächlicher Beobachtung eines übergriffigen Verhaltens:

Sofort stoppen und eine Ansprechperson "Schutz vor Gewalt" von RZfV informieren.

Bei akuter Gefahr Notruf 110

In den vorherigen Handlungsleitfäden ist der Weg bis zum Kontakt der Ansprechperson „Schutz vor Gewalt“ ersichtlich. Die folgende Grafik soll einen Überblick verschaffen, welche Aktivitäten im Handlungsfeld der ausgebildeten Ansprechperson „Schutz vor Gewalt“ und welche im Vorstand liegen.



6.2. Rehabilitation

Neben dem Schutz der Betroffenen gilt auch gegenüber den Vereinsmitgliedern und gemeldeten Personen eine Fürsorgepflicht. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass gemeldete Personen nicht vorschnell oder gar öffentlich verurteilt werden, damit der Ruf der Personen im Falle eines falschen Verdachts keinen Schaden nimmt.

Bei der zunächst vereinsinternen Klärung ist also größtmögliche Sorgfalt, Umsicht und Diskretion geboten. Falls sich herausstellt, dass eine gemeldete Person kein Fehlverhalten begangen hat, ist diese vollständig zu rehabilitieren. Dieses umfasst die ordnungsgemäße Aufarbeitung des Sachverhalts (woher kam der Verdacht, wie ist er entstanden und wie wurde er verbreitet). Wenn der Vorwurf auch öffentlich bekannt wurde, ist eine öffentliche Bekanntmachung zu verfassen welche mitteilt, dass der Verdacht ausgeräumt wurde.

Dieser Prozess sollte in Abstimmung mit den betroffenen Personen geschehen. Bei der Rehabilitation ist es hilfreich, professionelle Unterstützung von außen heranzuziehen.

6.3. Reflexion & Anpassung des Schutzkonzeptes

Das ausgearbeitete Schutzkonzept wird im Nachgang eines gemeldeten Falles innerhalb des Arbeitskreis Schutzkonzept reflektiert und gegebenenfalls angepasst.

Es sollte ebenfalls geklärt werden, ob die beteiligten Personen weitere Hilfe in Anspruch nehmen möchten. Diese kann durch externe Beratungsstellen oder durch moderierte Beratungsgespräche (Supervision) erfolgen.

6.4. Anlaufstellen und Notrufnummern

Folgende Anlaufstellen können bei Bedarf kontaktiert werden.

Ansprechpartner „Schutz vor Gewalt“

Allgemeine Emailadresse:

schutzvorgewalt@rvnigerloh-neubeckum.de

Christian Brockbals
Jana Franzgrote-Gieske
Lisa Recker
Meike Reuter
Jana Wonnemann

Caritasverband

Fachstelle Schutz, 02382 893-136

fachstelleschutz@caritas-ahlen.de

Ways 4 you

Online-Beratung

Ways4you.de

Pferdesportverband Westfalen

Brigitte Hein, 0251 3 28 09 39

hein@pv-muenster.de

Deutsche Reiterliche Vereinigung

Annika Schalück, 02581 6362 198
aschalueck@fn-dokr.de

Landessportbund NRW

Dorota Sahle, 0203 73 81 847
Dorota.sahle@lsb.nrw

PsG.NRW

Landesfachstelle Prävention sexualisierte Gewalt
verschiedenen Regionalstellen für NRW

Für den Regierungsbezirk Münster gibt es hier eine Landkarte mit diversen Ansprechpersonen und Beratungsstellen: <https://psg.nrw/rs-muenster/>

Allgemeinen Beratungsstellen

Anlauf gegen Gewalt für Betroffene: kontakt@anlauf-gegen-gewalt.org, 0800 90 90 444

- Weißer Ring: 7 Tage die Woche von 7 bis 22 Uhr unter 116 006
- Nummer gegen Kummer: www.nummergegenkummer.de, Tel: 116 111
- Telefonseelsorge: www.telefonseelsorge.de, Tel: 0800-1110111 oder 0800- 1110222
- Hilfeportal „Sexueller Missbrauch“: www.hilfeportal-missbrauch.de, Tel: 0800- 2255530
- www.kein-taeter-werden.de